

# Bundesgesetzblatt 1789

Teil I

Z 5702 AX

1978	Ausgegeben zu Bonn am 24. November 1978	Nr. 63
------	-----------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
15. 11. 78	Neufassung des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) .... 2180-4	1789
17. 11. 78	Fünftes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (5. BAföGÄndG) neu: 2171-2/1; 2171-2	1794
14. 11. 78	Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Gerüstbau-Kolonnenführer ..... neu: 800-21-7-9	1795
16. 11. 78	Dreizehnte Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Anrechnungs-Verordnung 1979) ..... neu: 830-2-9-13	1801
17. 11. 78	Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Fotografen-Handwerk ..... neu: 7110-3-63	1806
17. 11. 78	Verordnung zur Aufhebung einer Viehseuchenpolizeilichen Anordnung ..... 7831-1-34	1810
20. 11. 78	Verordnung über den Zahlungsverkehr, die Buchführung und die Rechnungslegung in der Rentenversicherung (RVRV) ..... neu: 86-7-2-4; 822-14	1811

#### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 51 .....	1814
Verkündungen im Bundesanzeiger .....	1814
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	1815

### Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz)

Vom 15. November 1978

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge vom 25. September 1978 (BGBl. I S. 1571) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) in der seit 1. Oktober 1978 geltenden Fassung bekanntgemacht. Das Gesetz in seiner ursprünglichen Fassung ist am 10. August 1953 in Kraft getreten. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2180-4, veröffentlichte bereinigte Fassung des Gesetzes nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) und des § 3 des Gesetzes über den Abschluß der Sammlung des Bundesrechts vom 28. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1451),
2. den am 12. September 1964 in Kraft getretenen § 29 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593),
3. den am 1. Oktober 1968 in Kraft getretenen Artikel 32 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503),
4. den am 22. Mai 1970 in Kraft getretenen Artikel 3 des Dritten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 20. Mai 1970 (BGBl. I S. 505),
5. den am 1. Januar 1975 in Kraft getretenen Artikel 81 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),
6. das am 1. Oktober 1978 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge vom 25. September 1978 (BGBl. I S. 1571).

Bonn, den 15. November 1978

Der Bundesminister des Innern  
Baum

## Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz)

### Abschnitt I Allgemeines

#### § 1

(1) Jedermann hat das Recht, öffentliche Versammlungen und Aufzüge zu veranstalten und an solchen Veranstaltungen teilzunehmen.

(2) Dieses Recht hat nicht,

1. wer das Grundrecht der Versammlungsfreiheit gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt hat,
2. wer mit der Durchführung oder Teilnahme an einer solchen Veranstaltung die Ziele einer nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes durch das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei oder Teil- oder Ersatzorganisation einer Partei fördern will,
3. eine Partei, die nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes durch das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt worden ist, oder
4. eine Vereinigung, die nach Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes verboten ist.

#### § 2

(1) Wer zu einer öffentlichen Versammlung oder zu einem Aufzug öffentlich einlädt, muß als Veranstalter in der Einladung seinen Namen angeben.

(2) Bei öffentlichen Versammlungen und Aufzügen hat jedermann Störungen zu unterlassen, die bezwecken, die ordnungsmäßige Durchführung zu verhindern.

(3) Niemand darf bei öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, mit sich führen, ohne dazu behördlich ermächtigt zu sein. Ebenso ist es verboten, ohne behördliche Ermächtigung Waffen oder die in Satz 1 genannten Gegenstände auf dem Weg zu öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen mit sich zu führen, zu derartigen Veranstaltungen hinzuschaffen oder sie zur Verwendung bei derartigen Veranstaltungen bereitzuhalten oder zu verteilen.

#### § 3

(1) Es ist verboten, öffentlich oder in einer Versammlung Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen.

(2) Jugendverbänden, die sich vorwiegend der Jugendpflege widmen, ist auf Antrag für ihre Mitglieder eine Ausnahmegenehmigung von dem Ver-

bot des Absatzes 1 zu erteilen. Zuständig ist bei Jugendverbänden, deren erkennbare Organisation oder Tätigkeit sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt, der Bundesminister des Innern, sonst die oberste Landesbehörde. Die Entscheidung des Bundesministers des Innern ist im Bundesanzeiger und im Gemeinsamen Ministerialblatt, die der obersten Landesbehörden in ihren amtlichen Mitteilungsblättern bekanntzumachen.

#### § 4

(weggefallen)

### Abschnitt II Öffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen

#### § 5

Die Abhaltung einer Versammlung kann nur im Einzelfall und nur dann verboten werden, wenn

1. der Veranstalter unter die Vorschriften des § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 fällt, und im Falle der Nummer 4 das Verbot durch die zuständige Verwaltungsbehörde festgestellt worden ist,
2. der Veranstalter oder Leiter der Versammlung Teilnehmern Zutritt gewährt, die Waffen oder sonstige Gegenstände im Sinne von § 2 Abs. 3 mit sich führen,
3. Tatsachen festgestellt sind, aus denen sich ergibt, daß der Veranstalter oder sein Anhang einen gewalttätigen oder aufrührerischen Verlauf der Versammlung anstreben,
4. Tatsachen festgestellt sind, aus denen sich ergibt, daß der Veranstalter oder sein Anhang Ansichten vertreten oder Äußerungen dulden werden, die ein Verbrechen oder ein von Amts wegen zu verfolgendes Vergehen zum Gegenstand haben.

#### § 6

(1) Bestimmte Personen oder Personenkreise können in der Einladung von der Teilnahme an einer Versammlung ausgeschlossen werden.

(2) Pressevertreter können nicht ausgeschlossen werden; sie haben sich dem Leiter der Versammlung gegenüber durch ihren Presseausweis ordnungsgemäß auszuweisen.

#### § 7

(1) Jede öffentliche Versammlung muß einen Leiter haben.

(2) Leiter der Versammlung ist der Veranstalter. Wird die Versammlung von einer Vereinigung veranstaltet, so ist ihr Vorsitzender der Leiter.

(3) Der Veranstalter kann die Leitung einer anderen Person übertragen.

(4) Der Leiter übt das Hausrecht aus.

#### § 8

Der Leiter bestimmt den Ablauf der Versammlung. Er hat während der Versammlung für Ordnung zu sorgen. Er kann die Versammlung jederzeit unterbrechen oder schließen. Er bestimmt, wann eine unterbrochene Versammlung fortgesetzt wird.

#### § 9

(1) Der Leiter kann sich bei der Durchführung seiner Rechte aus § 8 der Hilfe einer angemessenen Zahl ehrenamtlicher Ordner bedienen. Diese dürfen keine Waffen oder sonstigen Gegenstände im Sinne von § 2 Abs. 3 mit sich führen, müssen volljährig und ausschließlich durch weiße Armbinden, die nur die Bezeichnung „Ordner“ tragen dürfen, kenntlich sein.

(2) Der Leiter ist verpflichtet, die Zahl der von ihm bestellten Ordner der Polizei auf Anfordern mitzuteilen. Die Polizei kann die Zahl der Ordner angemessen beschränken.

#### § 10

Alle Versammlungsteilnehmer sind verpflichtet, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anweisungen des Leiters oder der von ihm bestellten Ordner zu befolgen.

#### § 11

(1) Der Leiter kann Teilnehmer, welche die Ordnung gröblich stören, von der Versammlung ausschließen.

(2) Wer aus der Versammlung ausgeschlossen wird, hat sie sofort zu verlassen.

#### § 12

Werden Polizeibeamte in eine öffentliche Versammlung entsandt, so haben sie sich dem Leiter zu erkennen zu geben. Es muß ihnen ein angemessener Platz eingeräumt werden.

#### § 13

(1) Die Polizei (§ 12) kann die Versammlung nur dann und unter Angabe des Grundes auflösen, wenn

1. der Veranstalter unter die Vorschriften des § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 fällt, und im Falle der Nummer 4 das Verbot durch die zuständige Verwaltungsbehörde festgestellt worden ist,
2. die Versammlung einen gewalttätigen oder aufrührerischen Verlauf nimmt oder unmittelbare Gefahr für Leben und Gesundheit der Teilnehmer besteht,
3. der Leiter Personen, die Waffen oder sonstige Gegenstände im Sinne von § 2 Abs. 3 mit sich führen, nicht sofort ausschließt und für die Durchführung des Ausschlusses sorgt,

4. durch den Verlauf der Versammlung gegen Strafgesetze verstoßen wird, die ein Verbrechen oder von Amts wegen zu verfolgendes Vergehen zum Gegenstand haben, oder wenn in der Versammlung zu solchen Straftaten aufgefordert oder angereizt wird und der Leiter dies nicht unverzüglich unterbindet.

In den Fällen der Nummern 2 bis 4 ist die Auflösung nur zulässig, wenn andere polizeiliche Maßnahmen, insbesondere eine Unterbrechung, nicht ausreichen.

(2) Sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist, haben alle Teilnehmer sich sofort zu entfernen.

### Abschnitt III

#### Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge

#### § 14

(1) Wer die Absicht hat, eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug zu veranstalten, hat dies spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe der zuständigen Behörde unter Angabe des Gegenstandes der Versammlung oder des Aufzuges anzumelden.

(2) In der Anmeldung ist anzugeben, welche Person für die Leitung der Versammlung oder des Aufzuges verantwortlich sein soll.

#### § 15

(1) Die zuständige Behörde kann die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist.

(2) Sie kann eine Versammlung oder einen Aufzug auflösen, wenn sie nicht angemeldet sind, wenn von den Angaben der Anmeldung abgewichen oder den Auflagen zuwidergehandelt wird oder wenn die Voraussetzungen zu einem Verbot nach Absatz 1 gegeben sind.

(3) Eine verbotene Veranstaltung ist aufzulösen.

#### § 16

(1) Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge sind innerhalb des befriedeten Bannkreises der Gesetzgebungsorgane des Bundes oder der Länder sowie des Bundesverfassungsgerichts verboten.

(2) Die befriedeten Bannkreise für die Gesetzgebungsorgane des Bundes und für das Bundesverfassungsgericht werden durch Bundesgesetz, die befriedeten Bannkreise für die Gesetzgebungsorgane der Länder durch Landesgesetze bestimmt.

(3) Das Weitere regeln die Bannmeilengesetze des Bundes und der Länder.

## § 17

Die §§ 14 bis 16 gelten nicht für Gottesdienste unter freiem Himmel, kirchliche Prozessionen, Bittgänge und Wallfahrten, gewöhnliche Leichenbegängnisse, Züge von Hochzeitsgesellschaften und hergebrachte Volksfeste.

## § 18

(1) Für Versammlungen unter freiem Himmel sind § 7 Abs. 1, §§ 8, 9 Abs. 1, §§ 10, 11 Abs. 2, §§ 12 und 13 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

(2) Die Verwendung von Ordnern bedarf polizeilicher Genehmigung. Sie ist bei der Anmeldung zu beantragen.

(3) Die Polizei kann Teilnehmer, welche die Ordnung gröblich stören, von der Versammlung ausschließen.

## § 19

(1) Der Leiter des Aufzuges hat für den ordnungsmäßigen Ablauf zu sorgen. Er kann sich der Hilfe ehrenamtlicher Ordner bedienen, für welche § 9 Abs. 1 und § 18 gelten.

(2) Die Teilnehmer sind verpflichtet, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnungen des Leiters oder der von ihm bestellten Ordner zu befolgen.

(3) Vermag der Leiter sich nicht durchzusetzen, so ist er verpflichtet, den Aufzug für beendet zu erklären.

(4) Die Polizei kann Teilnehmer, welche die Ordnung gröblich stören, von dem Aufzug ausschließen.

## § 20

Das Grundrecht des Artikels 8 des Grundgesetzes wird durch die Bestimmungen dieses Abschnitts eingeschränkt.

**Abschnitt IV****Straf- und Bußgeldvorschriften**

## § 21

Wer in der Absicht, nichtverbotene Versammlungen oder Aufzüge zu verhindern oder zu sprengen oder sonst ihre Durchführung zu vereiteln, Gewalttätigkeiten vornimmt oder androht oder grobe Störungen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

## § 22

Wer bei einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug dem Leiter oder einem Ordner in der rechtmäßigen Ausübung seiner Ordnungsbefugnisse mit Gewalt oder Drohung mit Gewalt Widerstand leistet oder ihn während der rechtmäßigen Ausübung seiner Ordnungsbefugnisse tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

## § 23

(weggefallen)

## § 24

Wer als Leiter einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges Ordner verwendet, die Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, mit sich führen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

## § 25

Wer als Leiter einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder eines Aufzuges

1. die Versammlung oder den Aufzug wesentlich anders durchführt, als die Veranstalter bei der Anmeldung angegeben haben, oder
  2. Auflagen nach § 15 Abs. 1 nicht nachkommt,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.

## § 26

Wer als Veranstalter oder Leiter

1. eine öffentliche Versammlung oder einen Aufzug trotz vollziehbaren Verbots durchführt oder trotz Auflösung oder Unterbrechung durch die Polizei fortsetzt oder
2. eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug ohne Anmeldung (§ 14) durchführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

## § 27

Wer bei öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, mit sich führt, ohne dazu behördlich ermächtigt zu sein, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer ohne behördliche Ermächtigung Waffen oder sonstige Gegenstände im Sinne des Satzes 1 auf dem Weg zu öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen mit sich führt, zu derartigen Veranstaltungen hinschafft oder sie zur Verwendung bei derartigen Veranstaltungen bereithält oder verteilt.

## § 28

Wer der Vorschrift des § 3 zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

## § 29

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. an einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug teilnimmt, deren Durchführung durch vollziehbares Verbot untersagt ist,
2. sich trotz Auflösung einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges durch die zuständige Behörde nicht unverzüglich entfernt,

3. als Teilnehmer einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder eines Aufzuges einer vollziehbaren Auflage nach § 15 Abs. 1 nicht nachkommt,
4. trotz wiederholter Zurechtweisung durch den Leiter oder einen Ordner fortfährt, den Ablauf einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges zu stören,
5. sich nicht unverzüglich nach seiner Ausschließung aus einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug entfernt,
6. der Aufforderung der Polizei, die Zahl der von ihm bestellten Ordner mitzuteilen, nicht nachkommt oder eine unrichtige Zahl mitteilt (§ 9 Abs. 2),
7. als Leiter oder Veranstalter einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges eine größere Zahl von Ordnern verwendet, als die Polizei zugelassen oder genehmigt hat (§ 9 Abs. 2, § 18 Abs. 2), oder Ordner verwendet, die anders gekennzeichnet sind, als es nach § 9 Abs. 1 zulässig ist, oder
8. als Leiter den in eine öffentliche Versammlung entsandten Polizeibeamten die Anwesenheit verweigert oder ihnen keinen angemessenen Platz einräumt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 5 mit einer Geldbuße bis tausend Deutsche Mark und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 bis 8 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

#### § 30

Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 27 oder § 28 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 29 Abs. 1 Nr. 3 bezieht, können eingezogen werden.

### Abschnitt V

#### Schlußbestimmungen

#### § 31

(Aufhebungsvorschriften)

#### § 32

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigung erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

#### § 33

(Inkrafttreten)

**Fünftes Gesetz  
zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes  
(5. BAföGAndG)**

Vom 17. November 1978

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1976 (BGBl. I S. 989), geändert durch das Gesetz vom 26. April 1977 (BGBl. I S. 653), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Berufsfachschulen“ die Wörter „, einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung,“ eingefügt.
2. § 68 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 3 wird die Zahl „11“ durch die Zahl „10“ ersetzt;
  - b) in Nummer 3 a werden nach den Wörtern „allgemeinbildenden Schulen“ die Wörter „und von Berufsfachschulen“ gestrichen.

**Artikel 2**

§ 68 Abs. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1976 (BGBl. I S. 989), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „11“ ersetzt;
2. in Nummer 3 a werden nach den Wörtern „allgemeinbildenden Schulen“ die Wörter „und von Berufsfachschulen“ eingefügt.

**Artikel 3**

(1) Für Auszubildende, die dem Grunde nach Leistungen auf Grund des Bundesausbildungsförderungsgesetzes erstmals nach dessen Änderung durch dieses Gesetz erhalten können, gelten die besonderen Bestimmungen der Absätze 2 bis 4.

(2) Anträge auf Leistungen individueller Ausbildungsförderung nach anderen bundes- oder landes-

rechtlichen Vorschriften gelten als Anträge auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz.

(3) Abweichend von § 15 Abs. 1 Satz 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes wird Ausbildungsförderung rückwirkend für die letzten vier Monate vor dem Antragsmonat geleistet, wenn der Antrag vor dem 1. Januar 1979 gestellt wird.

(4) Bescheide, die auf Grund landesrechtlicher Vorschriften über die Leistung individueller Ausbildungsförderung ergangen sind, gelten ab 1. August 1978 als Bescheide auf Grund des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1976 (BGBl. I S. 989), zuletzt geändert durch dieses Gesetz. Satz 1 gilt mit der Maßgabe, daß ein neuer Bescheid erteilt wird, wenn nach dem in Satz 1 bezeichneten Bundesgesetz ein höherer Förderungsbetrag zu leisten ist. Satz 2 gilt nicht, wenn landesrechtliche Vorschriften über die Leistung individueller Ausbildungsförderung das Bundesausbildungsförderungsgesetz in seiner jeweiligen Fassung für entsprechend anwendbar erklären.

**Artikel 4**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 5**

(1) Artikel 1, 3, 4 und 5 treten mit Wirkung vom 1. August 1978 in Kraft

1. uneingeschränkt für die Auszubildenden, die auf Grund des Bundesausbildungsförderungsgesetzes erstmals nach der Änderung durch dieses Gesetz dem Grunde nach gefördert werden können,
2. für andere Auszubildende mit der Maßgabe, daß sie nur bei der Berechnung der Förderungsbeträge für Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach Verkündung dieses Gesetzes beginnen.

(2) Artikel 2 tritt am 1. August 1981 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt  
und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 17. November 1978

Der Bundespräsident  
Scheel

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft  
Schmude

Der Bundesminister der Finanzen  
Matthöfer

## Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Gerüstbau-Kolonnenführer

Vom 14. November 1978

Auf Grund des § 46 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, und auf Grund des § 42 Abs. 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch § 25 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, und unter Berücksichtigung des § 28 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes vom 7. September 1976 (BGBl. I S. 2658) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

### § 1

#### Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Geprüften Gerüstbau-Kolonnenführer erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen gemäß den §§ 2 bis 8 durchführen.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen hat, folgende Aufgaben eines Gerüstbau-Kolonnenführers wahrzunehmen:

1. Sach- und fachgerechtes Aufstellen der verschiedenen Gerüstsysteme, -arten und -klassen einschließlich der erforderlichen Bauüberwachung unter Anwendung der Kenntnisse über die Gerüstbausysteme, -arten und -klassen;
2. Überprüfen der Gerüstbauteile, Verbindungs- und Ankermittel;
3. Beurteilen des grundsätzlichen Tragverhaltens und der Lastaufnahmen bei Gerüsten;
4. Lesen von Montagezeichnungen und Anfertigen von Montageskizzen;
5. Durchführen der Arbeitsvorbereitung, des Aufmaßes und der Abrechnung beim Gerüstbau;
6. Beachten der Vorschriften über Arbeitssicherheit, Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Unfallschutz in seinem Aufgabenbereich sowie Einleitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluß Geprüfter Gerüstbau-Kolonnenführer.

### § 2

#### Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

1. eine erfolgreich abgelegte Abschlußprüfung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf und eine anschließende einjährige Berufspraxis oder

2. eine erfolgreich abgelegte Abschlußprüfung in einem sonstigen anerkannten Ausbildungsberuf und eine anschließende zweijährige Berufspraxis oder

3. eine fünfjährige Berufspraxis

nachweist. Die Berufspraxis im Sinne des Satzes 1 muß in Tätigkeiten abgeleistet sein, die der beruflichen Fortbildung zum Gerüstbau-Kolonnenführer dienlich sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, daß er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

### § 3

#### Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in

1. einen fachtheoretischen Teil und
2. einen fachpraktischen Teil.

(2) Die Prüfungsteile können an verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden; dabei ist mit dem letzten Prüfungsteil spätestens ein Jahr nach dem ersten Prüfungstag des bereits abgelegten Prüfungsteils zu beginnen.

### § 4

#### Fachtheoretischer Teil

(1) Im fachtheoretischen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Gerüstsysteme und Gerüstbauteile,
2. Tragverhalten der Gerüste,
3. Arbeitsvorbereitung und Bauausführung,
4. Personalführung und Arbeitssicherheit.

(2) Im Prüfungsfach „Gerüstsysteme und Gerüstbauteile“ können geprüft werden:

1. Kenntnisse über die Gerüste üblicher Bauart gemäß DIN 4420 in der jeweils gültigen Fassung,
2. Kenntnisse über die Gerüste besonderer Bauart gemäß DIN 4420 (Blatt 1) in der jeweils gültigen Fassung,
3. Kenntnisse über die Arten der Arbeits- und Schutzgerüste einschließlich ihrer Einteilung in Belastungsgruppen und Mindestarbeitsbreiten,
4. Kenntnisse über die Art, Prüfungsweise, den Einsatz, die Lagerung und Wartung der Gerüstbauteile bei Arbeits- und Schutzgerüsten einschließlich der Anforderungen an diese Gerüstbauteile,
5. Kenntnisse über die Arten der Traggerüste und ihre Klasseneinteilung nach DIN 4421 in der jeweils gültigen Fassung,

6. Kenntnisse über die Art, Prüfungsweise, den Einsatz, die Lagerung und Wartung der Gerüstbauteile für Traggerüste einschließlich der Anforderungen an diese Gerüstbauteile.

(3) Im Prüfungsfach „Tragverhalten der Gerüste“ können geprüft werden:

1. Kenntnisse über die Lastannahmen für Arbeits- und Schutzgerüste,
2. Kenntnisse über die Verkehrslastannahmen für Traggerüste,
3. Kenntnisse über das Tragverhalten von Zug-, Druck- und Biegegliedern im Gerüstbau,
4. Kenntnisse über die generellen Auswirkungen von konstruktiven und ausführungstechnischen Mängeln auf das Tragverhalten von Gerüsten, insbesondere deren Stabilitätsgefährdung,
5. Kenntnisse über Verankerungen, Ankerkräfte und die Befestigung am Bauwerk.

(4) Im Prüfungsfach „Arbeitsvorbereitung und Bauausführung“ können geprüft werden:

1. Kenntnisse im Lesen von Montagezeichnungen und im Anfertigen von Montageskizzen,
2. Kenntnisse über die Aufstellung von Materiallisten,
3. Kenntnisse über den Ablauf von Montagevorgängen einschließlich der Montagegeräte und Montagehilfsmittel,
4. Kenntnisse in der Überwachung von Gerüstarbeiten, Protokollierung von Planabweichungen und besonderen Vorkommnissen,
5. Kenntnisse über die Richtlinien für Vergabe und Abrechnung (VOB DIN 18 451 in der jeweils gültigen Fassung),
6. Kenntnisse über einfache Vermessungsarbeiten und über die Durchführung von Aufmaßen.

(5) Im Prüfungsfach „Personalführung und Arbeitssicherheit“ können geprüft werden:

1. Kenntnisse über die betriebliche Personalführung und den produktiven Personaleinsatz,
2. Grundkenntnisse im Arbeitsrecht und Kenntnisse über die im Gerüstbau geltenden Tarifverträge,
3. Kenntnisse über Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz im Tätigkeitsbereich des Gerüstbau-Kolonnenführers, insbesondere Kenntnisse über die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften,
4. Kenntnisse über persönliche Schutzausrüstungen,
5. Kenntnisse über die Einleitung von Rettungsmaßnahmen bei Unfällen.

(6) Die Prüfung im fachtheoretischen Teil ist schriftlich und mündlich durchzuführen. Die schriftliche Prüfung besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit von in der Regel 1 Stunde Dauer; die Prüfungsdauer soll insgesamt 4 Stunden nicht überschreiten. Wird die schriftliche Prüfung programmiert durchgeführt, so kann ihre Dauer gekürzt werden.

(7) Die mündliche Prüfung ist mindestens in einem Prüfungsfach durchzuführen und dauert je Prüfungsfach in der Regel 15 Minuten, insgesamt aber nicht länger als 30 Minuten. Dabei soll der Prüfungsteil-

nehmer nachweisen, daß er in der Lage ist, berufsspezifische Situationen zu erkennen, ihre Ursachen zu klären und sachgerechte Lösungen vorzuschlagen.

(8) Der Prüfungsausschuß kann abweichend von Absatz 7 von der mündlichen Prüfung befreien, wenn der Prüfungsteilnehmer in allen Prüfungsfächern gute schriftliche Leistungen erbracht hat.

## § 5

### Fachpraktischer Teil

(1) Im fachpraktischen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Gerüstsysteme, Gerüstbauteile und bauliche Einzelheiten,
2. Bauausführung und Bauüberwachung.

(2) Im Prüfungsfach „Gerüstsysteme, Gerüstbauteile und bauliche Einzelheiten“ können geprüft werden:

1. Fertigkeiten im Aufbau eines Gerüsts üblicher Bauart gemäß DIN 4420 in der jeweils gültigen Fassung,
2. Fertigkeiten im Aufbau eines Gerüsts aus Rohren und Kupplungen nach Zeichnung als Gerüst besonderer Bauart gemäß DIN 4420 (Blatt 1) in der jeweils gültigen Fassung,
3. Fertigkeiten in der Handhabung von Gerüstbauteilen und Verbindungsmitteln, insbesondere von Kupplungen und Trägerklemmen,
4. Fertigkeiten in der Beurteilung des äußeren Gerätzustandes,
5. Fertigkeiten in der Handhabung von Ankermitteln, insbesondere das Setzen und Prüfen von Dübeln.

(3) Im Prüfungsfach „Bauausführung und Bauüberwachung“ können geprüft werden:

1. Fertigkeiten in der Abnahme von Gerüsten anhand von Checklisten,
2. Fertigkeiten in der sachgerechten Durchführung von Änderungen gegenüber Planunterlagen und deren Begründung,
3. Fertigkeiten in der Bedienung einfacher Vermessungsgeräte,
4. Fertigkeiten in der Ausführung von Verstreubungen, Seitenschutz und Belag,
5. Fertigkeiten in der Ausführung von Eckausbildungen und Zugängen zu Arbeitsflächen,
6. Fertigkeiten in der Ausführung von Lasteinleitkonstruktionen in Verankerungen.

(4) Die Prüfung nach Absatz 1 ist in Form von praktischen Arbeiten oder Übungen durchzuführen. Die Prüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer in der Regel 2 Stunden dauern. Die Prüfung kann je nach Aufgabenstellung einzeln oder durch Führung einer Gerüstbau-Kolonne durchgeführt werden.

## § 6

### Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

(1) Von der Ablegung der Prüfung in einem Prüfungsfach oder mehreren Prüfungsfächern gemäß

den §§ 4 und 5 kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freigestellt werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuß eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen des jeweiligen Prüfungsfaches entspricht. Eine Freistellung von allen Prüfungsfächern ist nicht zulässig.

(2) Von der Prüfung im fachpraktischen Teil und von der schriftlichen Prüfung im fachtheoretischen Teil kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle insoweit freigestellt werden, als er innerhalb der letzten 10 Jahre vor Inkrafttreten dieser Verordnung vor einem Prüfungsausschuß einer Berufsbildungseinrichtung der Industrie oder des Handwerks unter Mitwirkung der Berufsgenossenschaften eine Prüfung mit Erfolg abgelegt hat, die den Anforderungen der §§ 4 und 5 entspricht. Die Freistellung ist nur bis zu 5 Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung zulässig.

#### § 7

##### Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfungsteile sind gesondert zu bewerten. Für jeden Prüfungsteil ist eine Note aus den Leistungen der einzelnen Prüfungsfächer zu bilden. Dabei sind die Noten für die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach zu einer Note zusammenzufassen. Die Leistungen in der schriftlichen und in der mündlichen Prüfung haben das gleiche Gewicht.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in 3 Prüfungsfächern des fachtheoretischen Teils und in den 2 Prüfungsfächern des fachpraktischen Teils mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.

(3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß Anlage 1 auszustellen. Auf Antrag des Prüfungsteilnehmers ist ein Zeugnis gemäß Anlage 2 auszustellen, aus dem die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Prüfungsnoten hervorgehen müssen. Im Falle der Freistellung nach § 6 sind Ort, Datum und Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

#### § 8

##### Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nichtbestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

#### § 9

##### Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes und § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

#### § 10

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. November 1978

Der Bundesminister  
für Bildung und Wissenschaft  
Schmude

Anlage 1

**Muster**

.....  
(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

**Zeugnis**  
über die Prüfung zum anerkannten Abschluß  
Geprüfter Gerüstbau-Kolonnenführer

Herr/Frau/Frl. ....

geboren am: ..... in: .....

hat am ..... die Prüfung zum anerkannten Abschluß

**Geprüfter Gerüstbau-Kolonnenführer**

gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Gerüstbau-Kolonnenführer vom 14. November 1978 (BGBl. I S. 1795)

bestanden.

Datum .....

Unterschrift .....

(Siegel der zuständigen Stelle)

**Muster**

.....  
(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

**Zeugnis**  
über die Prüfung zum anerkannten Abschluß  
Geprüfter Gerüstbau-Kolonnenführer

Herr/Frau/Frl. ....

geboren am: ..... in: .....

hat am ..... die Prüfung zum anerkannten Abschluß

**Geprüfter Gerüstbau-Kolonnenführer**

gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Gerüstbau-Kolonnenführer vom 14. November 1978 (BGBl. I S. 1795)

bestanden.

Ergebnisse der Prüfung

Note

I. Fachtheoretische Prüfung:

- 1. Gerüstsysteme und Gerüstbauteile .....
  - 2. Tragverhalten der Gerüste .....
  - 3. Arbeitsvorbereitung und Bauausführung .....
  - 4. Personalführung und Arbeitssicherheit .....
- (Im Falle des § 6: „Der Prüfungsteilnehmer wurde gemäß § 6 im Hinblick auf die  
am ..... in ..... vor .....  
abgelegte Prüfung von der Prüfung in diesem Prüfungsteil / im Prüfungsfach  
..... freigestellt.“)

II. Fachpraktische Prüfung:

- 1. Gerüstsysteme, Gerüstbauteile und bauliche Einzelheiten .....
  - 2. Bauausführung und Bauüberwachung .....
- (Im Falle des § 6: „Der Prüfungsteilnehmer wurde gemäß § 6 im Hinblick auf die  
am ..... in ..... vor .....  
abgelegte Prüfung von der Prüfung in diesem Prüfungsteil / im Prüfungsfach  
..... freigestellt.“)

Datum .....

Unterschrift .....

(Siegel der zuständigen Stelle)

**Dreizehnte Verordnung  
über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz  
(Anrechnungs-Verordnung 1979)**

Vom 16. November 1978

Auf Grund des § 33 Abs. 6, des § 33 a Abs. 1 Satz 3, des § 33 b Abs. 5 Satz 3, des § 41 Abs. 3, des § 47 Abs. 2 und des § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1976 (BGBl. I S. 1633) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Das anzurechnende Einkommen zur Feststellung der Ausgleichsrenten, der Ehegatten- und Kinderzuschläge sowie der Elternrenten (§ 33 Abs. 1, § 41 Abs. 3, § 47 Abs. 2, § 33 a Abs. 1 Satz 3, § 33 b Abs. 5 und § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes) ergibt sich aus der dieser Verordnung als Anlage beigegebenen Tabelle. In der Tabelle sind auch die nach Anrechnung des Einkommens zustehenden Beträge an Ausgleichsrente und Elternrente angegeben, die zustehende Elternrente jedoch nur insoweit, als kein Anspruch auf Erhöhungsbeträge nach § 51 Abs. 2 oder 3 des Bundesversorgungsgesetzes besteht. Besteht Anspruch auf mindestens einen Erhöhungsbetrag, so ist die zustehende Elternrente, ausgehend vom Gesamtbetrag der vollen Elternrente einschließlich des Erhöhungsbetrags, durch Abziehen des in der Tabelle angegebenen anzurechnenden Einkommens zu ermitteln.

§ 2

(1) Das Bruttoeinkommen ist vor Anwendung der Tabelle auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

(2) Treffen Einkünfte aus beiden Einkommensgruppen im Sinne des § 33 Abs. 1 Buchstabe a des Bundesversorgungsgesetzes zusammen, so ist die Stufenzahl getrennt für jede Einkommensgruppe zu ermitteln; die Zusammenzählung beider Werte ergibt die für die Feststellung maßgebende Stufenzahl.

§ 3

(1) Zur Feststellung des Ehegattenzuschlags oder von Kinderzuschlägen ist von der Stufenzahl, die für das tatsächliche Bruttoeinkommen angegeben ist, die Stufenzahl, von der an die entsprechende Ausgleichsrente nicht mehr zusteht, abzuziehen; das

Ergebnis ist die zur Feststellung maßgebende Stufenzahl.

(2) Trifft ein Ehegattenzuschlag mit mindestens einem Kinderzuschlag zusammen, so ist zur Feststellung des Kinderzuschlags von dem nach Absatz 1 ermittelten anzurechnenden Einkommen ein Betrag in Höhe des Ehegattenzuschlags abzuziehen; das Ergebnis ist das anzurechnende Einkommen im Sinne des § 33 b Abs. 5 Satz 3 des Bundesversorgungsgesetzes.

§ 4

Soweit die Tabelle in einzelnen Versorgungsfällen nicht ausreicht, sind die Werte für jede weitere Stufenzahl wie folgt zu ermitteln:

- a) Zur Ermittlung des Bruttoeinkommens, bis zu dem die zu bildenden Stufen reichen, ist ausgehend von den Werten der Stufe 100 bei Einkünften aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit ein Betrag in Höhe von 16,— Deutsche Mark und bei den übrigen Einkünften ein Betrag in Höhe von 10,18 Deutsche Mark je Stufe hinzuzuzählen und das Ergebnis jeweils auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.
- b) Zur Ermittlung des jeder Stufe zugeordneten Betrages des anzurechnenden Einkommens ist ausgehend von dem Wert bei Stufe 100 je Stufe ein Betrag in Höhe von 6,74 Deutsche Mark hinzuzuzählen und das Ergebnis jeweils auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

§ 5

Diese Verordnung gilt zur Feststellung der in § 1 genannten Leistungen, soweit die Ansprüche für Zeiträume im Kalenderjahr 1979 bestehen.

§ 6

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 92 des Bundesversorgungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Bonn, den 16. November 1978

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Ehrenberg

## Anlage zu § 1

**Tabelle**  
**über das anzurechnende Einkommen und die zustehende Ausgleichs- und Elternrente**  
**Gültig für die Zeit vom 1. Januar 1979 bis 31. Dezember 1979**

Einkünfte (brutto)		Stufenzahl	anzurechnendes Einkommen DM	Ausgleichsrenten									Elternrenten	
aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit bis zu DM	übrige Einkünfte bis zu DM			Beschädigte mit einer MdE um						Witwen DM	Vollwaisen DM	Halbwaisen DM	Elternpaar DM	Elternanteil DM
				100 v. H. DM	90 v. H. DM	80 v. H. DM	70 v. H. DM	60 v. H. DM	50 v. H. DM					
352	153	0	0	674	600	500	413	299	299	404	278	200	500	339
368	163	1	6	668	594	494	407	293	293	398	272	194	494	333
384	173	2	13	661	587	487	400	286	286	391	265	187	487	326
400	183	3	20	654	580	480	393	279	279	384	258	180	480	319
416	193	4	26	648	574	474	387	273	273	378	252	174	474	313
432	203	5	33	641	567	467	380	266	266	371	245	167	467	306
448	214	6	40	634	560	460	373	259	259	364	238	160	460	299
464	224	7	47	627	553	453	366	252	252	357	231	153	453	292
480	234	8	53	621	547	447	360	246	246	351	225	147	447	286
496	244	9	60	614	540	440	353	239	239	344	218	140	440	279
512	254	10	67	607	533	433	346	232	232	337	211	133	433	272
528	264	11	74	600	526	426	339	225	225	330	204	126	426	265
544	275	12	80	594	520	420	333	219	219	324	198	120	420	259
560	285	13	87	587	513	413	326	212	212	317	191	113	413	252
576	295	14	94	580	506	406	319	205	205	310	184	106	406	245
592	305	15	101	573	499	399	312	198	198	303	177	99	399	238
608	315	16	107	567	493	393	306	192	192	297	171	93	393	232
624	326	17	114	560	486	386	299	185	185	290	164	86	386	225
640	336	18	121	553	479	379	292	178	178	283	157	79	379	218
656	346	19	128	546	472	372	285	171	171	276	150	72	372	211
672	356	20	134	540	466	366	279	165	165	270	144	66	366	205
688	366	21	141	533	459	359	272	158	158	263	137	59	359	198
704	376	22	148	526	452	352	265	151	151	256	130	52	352	191
720	387	23	155	519	445	345	258	144	144	249	123	45	345	184
736	397	24	161	513	439	339	252	138	138	243	117	39	339	178
752	407	25	168	506	432	332	245	131	131	236	110	32	332	171
768	417	26	175	499	425	325	238	124	124	229	103	25	325	164
784	427	27	181	493	419	319	232	118	118	223	97	19	319	158
800	438	28	188	486	412	312	225	111	111	216	90	12	312	151
816	448	29	195	479	405	305	218	104	104	209	83	5	305	144
832	458	30	202	472	398	298	211	97	97	202	76	0	298	137
848	468	31	208	466	392	292	205	91	91	196	70		292	131
864	478	32	215	459	385	285	198	84	84	189	63		285	124
880	488	33	222	452	378	278	191	77	77	182	56		278	117
896	499	34	229	445	371	271	184	70	70	175	49		271	110
912	509	35	235	439	365	265	178	64	64	169	43		265	104
928	519	36	242	432	358	258	171	57	57	162	36		258	97
944	529	37	249	425	351	251	164	50	50	155	29		251	90
960	539	38	256	418	344	244	157	43	43	148	22		244	83
976	550	39	262	412	338	238	151	37	37	142	16		238	77
992	560	40	269	405	331	231	144	30	30	135	9		231	70
1 008	570	41	276	398	324	224	137	23	23	128	2		224	63
1 024	580	42	283	391	317	217	130	16	16	121	0		217	56
1 040	590	43	289	385	311	211	124	10	10	115			211	50
1 056	600	44	296	378	304	204	117	3	3	108			204	43
1 072	611	45	303	371	297	197	110	0	0	101			197	36
1 088	621	46	310	364	290	190	103			94			190	29
1 104	631	47	316	358	284	184	97			88			184	23
1 120	641	48	323	351	277	177	90			81			177	16
1 136	651	49	330	344	270	170	83			74			170	9







**Verordnung  
über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen  
im praktischen und im fachtheoretischen Teil  
der Meisterprüfung für das Fotografen-Handwerk**

Vom 17. November 1978

Auf Grund des § 45 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

**1. Abschnitt**

**Berufsbild**

§ 1

**Berufsbild**

(1) Dem Fotografen-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

1. fotografische Gestaltung in den Bereichen:
  - a) Bildnisse des Menschen,
  - b) freie und angewandte Illustration,
  - c) Werbung, Mode und Industrie,
  - d) allgemeine Kommunikation,
  - e) Sach- und Materialaufnahmen,
  - f) Architektur und Landschaft,
  - g) Technik und Wissenschaft,
  - h) Bildberichte, Kunst und Sport,
  - i) kommerzielle und repräsentative Demonstration und Dekoration,
2. Herstellung audio-visueller Produkte,
3. Ausführung der Reproduktion, Dokumentation und Registrierung,
4. Aufnahme und Bearbeitung von Cine-Filmen sowie von elektromagnetischen Bild- und Tonaufzeichnungen,
5. Ausführung fotochemischer und fototechnischer Arbeiten, insbesondere Entwicklung in Schwarzweiß und Farbe im Negativ-, Positiv- und Umkehrverfahren,
6. Herstellung von Kontakt-Kopien, Vergrößerungen und Verkleinerungen in Schwarzweiß und Farbe mit Duplikaten und Zwischennegativen,
7. Ausführung von Bildumsetzungen zur Erzielung einer Fotografik durch Anwendung verschiedener

Verfahren, insbesondere durch Tontrennung, Überblendung und Fotomontage.

(2) Dem Fotografen-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse der physikalisch-optischen und der chemischen Grundlagen der Fotografie,
2. Kenntnisse der fotografischen Abbildung auf Grund eines optischen Systems sowie der Maßeinheiten und Größen für einfache optische Berechnungen,
3. Kenntnisse der einschlägigen Typen von Kameras, fotografischen Objektiven und von Verschlüssen einschließlich ihrer Anwendung,
4. Kenntnisse über den Aufbau lichtempfindlicher Schichten, die Theorie des latenten Bildes sowie die Eigenschaften, Verarbeitung und Beeinflussung fotografischer Materialien,
5. Kenntnisse der Entwicklungsvorgänge einschließlich ihrer steuernden Faktoren und der hierbei verwendeten fotografischen Chemikalien,
6. Kenntnisse der Anwendung und Bedienung von Entwicklungsgeräten für das Negativ-, Positiv- und Umkehrverfahren,
7. Kenntnisse der fotografischen Lichtquellen und der Beleuchtungstechnik einschließlich ihrer Anwendung,
8. Kenntnisse über die Grundlagen der Farbenlehre,
9. Kenntnisse der Lichtmeßgeräte, insbesondere der Belichtungs- und Farbtemperaturmesser, einschließlich ihrer Anwendung,
10. Kenntnisse der Filteranwendung in der Schwarzweiß- und der Farbfotografie sowie der Filterbestimmung für Farbverfahren,
11. Kenntnisse der Herstellung von Reproduktionen, insbesondere von Aufsichts- und Durchsichtsvorlagen, in Strich, Halbton und Farbe,
12. Kenntnisse über Korrekturverfahren für Schwarzweiß- und Farbnegative, Umkehrdias und Positive,
13. Kenntnisse über die Verfahren zur Duplikat- und Zwischennegativherstellung,

14. Kenntnisse der Anwendung und Bedienung von Kopier- und Vergrößerungsgeräten,
15. Kenntnisse über die Grundlagen der Druckverfahren, insbesondere des Hoch-, Flach-, Tief- und Siebdrucks,
16. Kenntnisse der Sensitometrie,
17. Kenntnisse der für die Herstellung und Wiedergabe visueller und audio-visueller Produkte notwendigen Geräte einschließlich deren Bedienung,
18. Kenntnisse über elektrotechnische Grundbegriffe,
19. Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften der Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit,
20. Kenntnisse des Urheberrechts für fotografische Erzeugnisse,
21. Kenntnisse der Bildgestaltung in der kreativen Fotografie sowie der Stilelemente und Ausdrucksformen in der bildenden Kunst,
22. Realisieren eigener und fremder Bildkonzepte,
23. Einstellen der Kamera und Fotografieren eines Objektes unter Beachtung der Aufgabe, der Bildkomposition und der Lichtführung,
24. Anwenden der Verstellmöglichkeiten der Kamera zur Beeinflussung der Schärfe und der Perspektive,
25. Auswählen verschiedener Objektivtypen zur exakten Abbildung oder zur optischen Gestaltung,
26. Beleuchten mit Elektronenblitz- oder Kunstlichtlampen unter Berücksichtigung der Eigenschaften und der labormäßigen Weiterverarbeitung der verwendeten Aufnahmematerialien,
27. Ermitteln der Verschlusszeit und der Blende sowie Anwenden von Aufnahmefiltern,
28. Ermitteln der Farb-Korrektur-Werte sowie Umfiltern auf einen anderen Sensibilisierungsbereich,
29. Ansetzen fotografischer Bäder,
30. Entwickeln belichteter fotografischer Schwarzweiß- und Farbmaterialien,
31. Überwachen und Beeinflussen fotografischer Entwicklungsprozesse einschließlich ihrer Kontrolle durch densitometrische Messung und deren Auswertung,
32. Herstellen von Kontaktkopien und Vergrößerungen in den Verfahrenstechniken der Schwarzweiß- und der Farbfotografie durch additive und subtraktive Filterung,
33. Ausführen von Reproduktionen nach Strich-, Halbton- und Farbvorlagen unter Berücksichtigung der Größenmaße, des Kontrast- und des Tonwertumfangs sowie der Farbwiedergabe,
34. Ausführen von Bildumsetzungen in Fotografiertechniken sowie Anfertigen von Zwischennegativen, Duplikaten und Masken in Schwarzweiß und in Farbe,

35. manuelles und chemisches Korrigieren sowie Fertigmachen der Bilder zur Präsentation,
36. Durchführen von Filmaufnahmen sowie von elektromagnetischen Bild- und Tonaufzeichnungen einschließlich Schneiden, Mischen und Vorführen.

## 2. Abschnitt

### Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung

#### § 2

#### Gliederung, Dauer und Bestehen der praktischen Prüfung (Teil I)

(1) In Teil I sind eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und eine Arbeitsprobe auszuführen.

(2) Die Meisterprüfungsarbeit soll nicht länger als zehn Arbeitstage, die Arbeitsprobe nicht länger als sechs Stunden dauern; hierin sind Trocken- und Maschinenzeiten sowie Zeiten für unwesentliche Teiltätigkeiten nicht enthalten.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I sind jeweils ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit und in der Arbeitsprobe.

#### § 3

#### Meisterprüfungsarbeit

(1) Als Meisterprüfungsarbeit kommt in Betracht:

##### 1. Gestaltung und Ausführung von

- a) drei Aufnahmen vorgegebener Themen aus der Porträt- und der bildmäßigen Fotografie,
- b) drei Aufnahmen vorgegebener Themen aus dem Bereich Werbung, Mode und Industrie sowie
- c) drei Aufnahmen freier Themenwahl aus den Tätigkeiten nach § 1 Abs. 1;

von diesen Aufnahmen sind mindestens sechs in Farbe, davon mindestens drei im Negativ-Positiv-Verfahren, im Format 30 × 40 cm oder flächengleich, auf Karton aufgezogen, auszuführen;

oder

##### 2. Ausführung von

- a) drei technischen Aufnahmen vorgegebener Themen aus der Reproduktion sowie der Sach- und Materialfotografie,
- b) drei labortechnischen Arbeiten, und zwar
  - aa) Eintesten einer Farb-Emulsion,
  - bb) Herstellen eines Zwischennegativs von einem Farbdia und einer Farbvergrößerung von dem Zwischennegativ,
  - cc) Herstellen eines Farb-Duplikat-Dias im Format 13 × 18 cm mit einbelichteter Schrift, und

c) drei fotolabortechnischen Arbeiten freier Themenwahl aus den Tätigkeiten nach § 1 Abs. 1; von diesen Aufnahmen und Arbeiten sind mindestens vier in Farbe und zwei in Schwarzweiß im Format 30 × 40 cm oder flächengleich, auf Karton aufgezogen, auszuführen.

(2) Die Meisterprüfungsarbeit ist unter Aufsicht anzufertigen.

(3) Mit der Meisterprüfungsarbeit sind abzuliefern:

1. eine Liste der Arbeiten, nach Gruppen und Themen unterteilt,
2. die technischen Daten der Aufnahmen und der Arbeiten mit allen Unterlagen und
3. eine Nachkalkulation für zwei Aufnahmen.

#### § 4

##### Arbeitsprobe

(1) Als Arbeitsprobe sind zwei der nachstehenden Arbeiten auszuführen:

1. eine Aufnahme aus der Porträtfotografie,
2. eine Aufnahme aus der technischen Fotografie,
3. die Reproduktion einer Schwarzweiß- oder Farbvorlage,
4. eine Schwarzweißvergrößerung, tonwertrichtig und maßgenau,
5. eine Farbvergrößerung,
6. sensitometrische Messungen und ihre Auswertung.

(2) In der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

#### § 5

##### Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II)

(1) Im Teil II sind Kenntnisse in den folgenden vier Prüfungsfächern nachzuweisen:

###### 1. Fachtechnologie:

- a) physikalisch-optische und chemische Grundlagen der Fotografie,
- b) fotografische Abbildung auf Grund eines optischen Systems sowie Maßeinheiten und Größen für einfache optische Berechnungen,
- c) Aufbau lichtempfindlicher Stoffverbindungen und Theorie des latenten Bildes,
- d) Entwicklungsvorgänge einschließlich ihrer steuernden Faktoren und hierbei verwendete fotografische Chemikalien,
- e) fotografische Lichtquellen; Beleuchtungstechnik einschließlich ihrer Anwendung,
- f) Grundlagen der Farbenlehre,
- g) Filteranwendung in der Schwarzweiß- und der Farbfotografie sowie Filterbestimmung für Farbverfahren,

h) Herstellung von Reproduktionen,

i) Korrekturverfahren für Schwarzweiß- und Farbnegative, Umkehrdias und Positive,

k) Verfahren zur Duplikat- und Zwischennegativherstellung,

l) Grundlagen der Druckverfahren,

m) Sensitometrie,

n) elektrotechnische Grundbegriffe,

o) Urheberrecht für fotografische Erzeugnisse,

p) visuelle und audio-visuelle Aufzeichnungstechniken,

q) einschlägige Vorschriften der Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit;

###### 2. Gerätekunde:

a) einschlägige Typen von Kameras, Objektiven und Verschlüssen einschließlich ihrer Anwendung,

b) Anwendung und Bedienung von Entwicklungsgeräten für das Negativ-, Positiv- und Umkehrverfahren,

c) fotografische Lichtquellen; Beleuchtungstechnik einschließlich ihrer Anwendung,

d) Lichtmeßgeräte, insbesondere Belichtungsmesser und Farbtemperaturmesser einschließlich ihrer Anwendung,

e) Anwendung und Bedienung von Kopier- und Vergrößerungsgeräten,

f) Anwendung und Bedienung von Filmkameras und Projektoren sowie von elektromagnetischen Aufzeichnungs- und Wiedergabegeräten;

###### 3. Materialkunde:

Eigenschaften, Verarbeitung und Beeinflussung fotografischer Materialien;

###### 4. Gestaltung:

Bildgestaltung in der kreativen Fotografie sowie Stilelemente und Ausdrucksformen in der bildenden Kunst.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(3) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als acht Stunden, die mündliche nicht länger als eine halbe Stunde je Prüfling dauern. In der schriftlichen Prüfung soll an einem Tag nicht länger als fünf Stunden geprüft werden.

(4) Der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung zu befreien, wenn er im Durchschnitt mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.

(5) Soweit die Prüfung programmiert durchgeführt wird, kann abweichend von Absatz 2 auf die mündliche Prüfung verzichtet werden.

(6) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind jeweils ausreichende Leistungen in den Prüfungsfächern nach Absatz 1 Nr. 1, 2 und 3.

**3. Abschnitt**

**Übergangs- und Schlußvorschriften**

**§ 6**

**Übergangsvorschriften**

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

**§ 7**

**Weitere Anforderungen**

Die weiteren Anforderungen in der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2381) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 8**

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

**§ 9**

**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1979 in Kraft.

(2) Die auf Grund des § 122 der Handwerksordnung weiter anzuwendenden Vorschriften sind, soweit sie Gegenstände dieser Verordnung regeln, nicht mehr anzuwenden.

Bonn, den 17. November 1978

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
Schlecht

---

**Verordnung**  
**zur Aufhebung einer Viehseuchenpolizeilichen Anordnung**  
**Vom 17. November 1978**

Auf Grund des § 79 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 1977 (BGBl. I S. 313) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung zum Schutze gegen die Trichinose in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7831-1-34, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

(2) Es treten außer Kraft:

Bayern

1. Abschnitt B Unterabschnitt III Nr. 10 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Viehseuchenrechts vom 3. Mai 1977 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 255), geändert durch die Verordnung vom 27. April 1978 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 199),

Nordrhein-Westfalen

2. die Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Trichinose der Schweine vom 25. Januar 1962 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 70).

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 17. November 1978

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
In Vertretung  
Rohr

---

**Verordnung  
über den Zahlungsverkehr, die Buchführung und die Rechnungslegung  
in der Rentenversicherung (RVRV)**

Vom 20. November 1978

Inhaltsverzeichnis

<p><b>Erster Abschnitt</b> <b>Allgemeines</b></p> <p>§ 1 Anwendungsbereich</p> <p><b>Zweiter Abschnitt</b> <b>Zahlungsverkehr</b></p> <p>§ 2 Abwicklung des Zahlungsverkehrs</p> <p>§ 3 Dienstanweisung für Kasse und Buchhaltung (Kassenordnung)</p> <p>§ 4 Prüfungen der Kasse und der Buchhaltung</p> <p><b>Dritter Abschnitt</b> <b>Rechnungsbelege</b></p> <p>§ 5 Allgemeines</p> <p>§ 6 Belege für Einzahlungen und Auszahlungen</p> <p>§ 7 Zahlungsanordnung</p>	<p>§ 8 Quittung</p> <p>§ 9 Feststellung der Rechnungsbelege</p> <p><b>Vierter Abschnitt</b> <b>Buchführung und Rechnungslegung</b></p> <p>§ 10 Grundsätze für die Buchführung</p> <p>§ 11 Führung der Bücher</p> <p>§ 12 Tages- und Monatsabstimmung</p> <p>§ 13 Inventarverzeichnis</p> <p>§ 14 Einsatz der automatischen Datenverarbeitung</p> <p>§ 15 Rechnungslegung</p> <p><b>Fünfter Abschnitt</b> <b>Schlußvorschriften</b></p> <p>§ 16 Berlin-Klausel</p> <p>§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Auf Grund des § 78 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

**Erster Abschnitt**

**Allgemeines**

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten und für die Bundesknappschaft.

(2) Diese Verordnung gilt auch für die Landesversicherungsanstalten als Träger der Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherung und für die Landesversicherungsanstalt für das Saarland als Träger der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung.

**Zweiter Abschnitt**

**Zahlungsverkehr**

**§ 2**

**Abwicklung des Zahlungsverkehrs**

(1) Der Zahlungsverkehr ist ordnungsgemäß, sicher und wirtschaftlich durchzuführen.

(2) Einzahlungen und Auszahlungen sind nur auf Grund von Zahlungsanordnungen anzunehmen oder zu leisten. Ausnahmsweise sind Einzahlungen auch ohne Zahlungsanordnung anzunehmen, wenn für sie ein sachlicher Grund anzuerkennen ist.

**§ 3**

**Dienstanweisung für Kasse und Buchhaltung  
(Kassenordnung)**

Der Vorstand hat zur Sicherheit der Kassen- und der Buchhaltungsgeschäfte eine Dienstanweisung aufzustellen. Die Aufsichtsbehörde ist von der Kassenordnung und ihren Änderungen zu unterrichten.

## § 4

**Prüfungen der Kasse und der Buchhaltung**

(1) Der Geschäftsführer oder das für die Kasse und die Buchhaltung zuständige Mitglied der Geschäftsführung oder die von diesem herangezogene Rechnungsprüfungsstelle des Versicherungsträgers hat jährlich mindestens vier unvermutete Prüfungen vorzunehmen, von denen eine sich auch auf die Vermögensbestände bezieht.

(2) Wenn durch ein ungewöhnliches Ereignis ein Schaden entstanden ist oder ein solcher vermutet wird, ist unverzüglich zu prüfen.

(3) Betriebskassen und Zahlstellen sind jährlich mindestens einmal unvermutet zu prüfen.

(4) Werden bei den Prüfungen Mängel oder Schäden festgestellt, ist die Aufsichtsbehörde zu unterrichten.

## Dritter Abschnitt

## Rechnungsbelege

## § 5

**Allgemeines**

Alle Buchungen — ausgenommen die Eröffnungs- und Abschlußbuchungen sowie die Berichtigungsbuchungen in Form von Absetzungen (Stornobuchungen) — müssen belegt sein. Es ist sicherzustellen, daß eine nochmalige Verwendung von Rechnungsbelegen ausgeschlossen ist.

## § 6

**Belege für Einzahlungen und Auszahlungen**

(1) Belege für Einzahlungen und für Auszahlungen bestehen aus

1. der Zahlungsanordnung (Annahmeanordnung oder Auszahlungsanordnung),
2. den sonstigen die Zahlung begründenden Unterlagen,
3. der Zahlungsbescheinigung oder der Quittung.

(2) Die Zahlungsanordnung kann erteilt werden als

1. Einzelanordnung für eine Zahlung,
2. Sammelanordnung für mehrere Zahlungen,
3. Daueranordnung für laufende Zahlungen.

## § 7

**Zahlungsanordnung**

(1) Die Zahlungsanordnung ist von dem oder den zur Anordnung Befugten (Anordnungsbefugter) zu unterschreiben (zu vollziehen).

(2) In der Zahlungsanordnung dürfen die Höhe des Betrages, der anzunehmen oder auszuzahlen ist, und der Einzahlungspflichtige oder der Empfänger nicht geändert werden.

## § 8

**Quittung**

(1) Über jede Einzahlung, die durch Übergabe von Zahlungsmitteln geleistet wird, ist eine Quittung mit Durchschrift auszustellen.

(2) Über jede Auszahlung, die durch Übergabe von Zahlungsmitteln geleistet wird, ist von dem Empfänger eine Quittung zu verlangen.

## § 9

**Feststellung der Rechnungsbelege**

(1) Alle Rechnungsbelege bedürfen grundsätzlich der sachlichen und der rechnerischen Feststellung.

(2) Auf die sachliche und rechnerische Feststellung von sonstigen die Zahlung begründenden Unterlagen kann insoweit verzichtet werden, als die Unterlagen von Behörden, von Gerichten und von Sozialversicherungsträgern und ihren Verbänden vorliegen und die Zahlungen auf Rechtsvorschriften beruhen.

(3) Bei Zuhilfenahme von besonderen technischen Büroorganisationsmitteln kann von Absatz 1 abgewichen werden, wenn dies in allgemeinen Verwaltungsvorschriften näher bestimmt ist.

(4) Die Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Feststellung ist vom Geschäftsführer oder dem zuständigen Mitglied der Geschäftsführung schriftlich zu erteilen.

## Vierter Abschnitt

## Buchführung und Rechnungslegung

## § 10

**Grundsätze für die Buchführung**

(1) Die Versicherungsträger haben nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung die Buchungen und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen insbesondere vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und nachprüfbar vorzunehmen.

(2) Alle Buchungen sind in zeitlicher Reihenfolge (Zeitbuch) und in sachlicher Ordnung (Sachbuch) vorzunehmen.

(3) Die Beträge sind brutto zu buchen, das heißt ohne Abzug der Erstattungen mit Ausnahme von Rabatten und Skonti, soweit die Bestimmungen zu einzelnen Positionen des den Buchungen zugrunde zu legenden Kontenrahmens nichts anderes vorschreiben.

## § 11

**Führung der Bücher**

(1) Die gleichzeitige Eintragung im Zeitbuch und im Sachbuch ist zulässig, wenn die Bücher im Durchschreibeverfahren geführt oder andere technische Hilfsmittel verwendet werden.

(2) Die Bücher und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen können auch auf maschinell verwertbaren Datenträgern geführt werden. Dabei muß insbesondere sichergestellt sein, daß die Daten verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist ausgedruckt oder auf sonstige Weise lesbar gemacht werden können.

## § 12

**Tages- und Monatsabstimmung**

(1) Für jeden Tag, an dem Zahlungen angenommen oder geleistet worden sind, ist der buchmäßige

Bestand der Barmittel und der Giro Guthaben mit dem tatsächlichen Bestand abzustimmen.

(2) Die Einnahmen und die Ausgaben im Zeitbuch und im Sachbuch sind für jeden Monat abzustimmen.

§ 13

**Inventarverzeichnis**

Gegenstände der beweglichen Einrichtung sind in einem Inventarverzeichnis nachzuweisen. Bei geringwertigen Gegenständen kann nach Maßgabe allgemeiner Verwaltungsvorschriften von dem Nachweis abgesehen werden.

§ 14

**Einsatz der automatischen Datenverarbeitung**

Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführung hat bei Verwendung von automatischen Datenverarbeitungsanlagen zur Sicherheit des Verfahrens eine Dienstanweisung zu erlassen. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Datenverarbeitung sind zu beachten.

§ 15

**Rechnungslegung**

(1) Für jedes Kalenderjahr sind die Bücher abzuschließen.

(2) In der Jahresrechnung ist nach der Gliederung des jeweils geltenden Kontenrahmens über die Erträge/Einnahmen und die Aufwendungen/Ausgaben sowie über das Vermögen Rechnung zu legen.

Fünfter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 16

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel II § 20 des Sozialgesetzbuches — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung — vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845) auch im Land Berlin.

§ 17

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Rechnungswesen bei der Bundesknappschaft vom 26. Oktober 1973 (BGBl. I S. 1533) außer Kraft.

Bonn, den 20. November 1978

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Ehrenberg

## Bundesgesetzblatt Teil II

**Nr. 51, ausgegeben am 21. November 1978**

Tag	Inhalt	Seite
13. 11. 78	Erste Verordnung zur Änderung der Neufassung 1977 der Anlagen A und B zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (1. ADR-Änderungsverordnung) .....	1329
30. 10. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung des Wiedereingliederungsfonds des Europarats .....	1330
30. 10. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer Urkunden von der Legalisation .....	1330
6. 11. 78	Bekanntmachung über die Änderung des Abkommens über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife .....	1331

*Die Anlage zur 1. ADR-Änderungsverordnung wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes veröffentlicht.*

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
25. 10. 78 Erste Verordnung zur Änderung der Einundsechzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung des Luftraums und der Flugverfahren für die Durchführung kontrollierter Sichtflüge im Nahverkehrsbereich Hamburg) <small>96-1-2-61</small>	214 14. 11. 78	28. 12. 78

**Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,**

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
23. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2471/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	24. 10. 78 L 297/6
23. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2472/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	24. 10. 78 L 297/8
23. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2473/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	24. 10. 78 L 297/10
24. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2474/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	25. 10. 78 L 298/1
24. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2475/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	25. 10. 78 L 298/3
24. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2476/78 der Kommission zur Änderung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	25. 10. 78 L 298/5
24. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2477/78 der Kommission zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tafeltrauben mit Ursprung in Griechenland	25. 10. 78 L 298/7
25. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2478/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	26. 10. 78 L 299/1
25. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2479/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	26. 10. 78 L 299/3
25. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2480/78 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	26. 10. 78 L 299/5
25. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2481/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	26. 10. 78 L 299/7
24. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2483/78 der Kommission zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2788/77 zur Festsetzung der ab 16. Dezember 1977 bei der Einfuhr von Wein anzuwendenden Referenzpreise frei Grenze	26. 10. 78 L 299/11
25. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2484/78 der Kommission zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Albanien	26. 10. 78 L 299/15
25. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2485/78 der Kommission über die Einstellung des Abschlusses von Verträgen für die kurzfristige private Lagerhaltung für Tafelweine der Art AI und für Tafelweine, die in engem wirtschaftlichem Zusammenhang mit dieser Weinart stehen	26. 10. 78 L 299/16
25. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2486/78 der Kommission über die Einstellung des Abschlusses von Verträgen für die kurzfristige private Lagerhaltung für Tafelwein der Art A II	26. 10. 78 L 299/17
25. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2487/78 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für O l s a a t e n	26. 10. 78 L 299/18

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
25. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2488/78 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	26. 10. 78	L 299/20
25. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2489/78 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1036/78 zur Festsetzung der Währungsausgleichsbeträge	26. 10. 78	L 299/22
25. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2490/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	26. 10. 78	L 299/24
26. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2491/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	27. 10. 78	L 300/1
26. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2492/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	27. 10. 78	L 300/3
26. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2493/78 der Kommission zur Festsetzung der Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl	27. 10. 78	L 300/5
23. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2494/78 der Kommission über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe	27. 10. 78	L 300/7
26. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2496/78 der Kommission über die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Provolone-Käse	27. 10. 78	L 300/24
26. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2498/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Rindfleischsektor für den am 1. November 1978 beginnenden Zeitraum	27. 10. 78	L 300/27
26. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2499/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Lebendrindern und Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	27. 10. 78	L 300/31
26. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2500/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch	27. 10. 78	L 300/33
26. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2501/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	27. 10. 78	L 300/35
26. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2502/78 der Kommission zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen	27. 10. 78	L 300/39
26. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2503/78 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1036/78 zur Festsetzung der Währungsausgleichsbeträge	27. 10. 78	L 300/41
26. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2504/78 der Kommission zur Festsetzung der für Malz anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr	27. 10. 78	L 300/42
26. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2505/78 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung	27. 10. 78	L 300/44
26. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2506/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	27. 10. 78	L 300/46
26. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2507/78 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	27. 10. 78	L 300/47
26. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2508/78 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	27. 10. 78	L 300/50
26. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2509/78 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	30. 10. 78	L 305/1

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
27. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2510/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	28. 10. 78	L 301/1
27. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2511/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	28. 10. 78	L 301/4
27. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2512/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	28. 10. 78	L 301/7
27. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2513/78 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	28. 10. 78	L 301/8
26. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2514/78 der Kommission über die in den Mitgliedstaaten vorzunehmende Registrierung der Vermehrungsverträge für Saatgut in Drittländern	28. 10. 78	L 301/10
27. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2515/78 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung an die Kapverdischen Inseln	28. 10. 78	L 301/12
27. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2516/78 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für das Catholic Relief Services	28. 10. 78	L 301/15
27. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2517/78 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Haferflocken als Hilfeleistung für die Liga der Rotkreuzgesellschaften	28. 10. 78	L 301/18
27. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2518/78 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für die Republik Honduras	28. 10. 78	L 301/22
27. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2519/78 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von geschliffenem Langkornreis als Hilfeleistung für die Republik Libanon	28. 10. 78	L 301/25
27. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2520/78 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für das Welternährungsprogramm	28. 10. 78	L 301/28
27. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2521/78 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für die Republik Sudan	28. 10. 78	L 301/31
27. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2522/78 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für das Hilfswerk der Vereinten Nationen für die palästinensischen Flüchtlinge im Nahen Osten, nachstehend UNRWA genannt	28. 10. 78	L 301/34
27. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2523/78 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 368/77 und (EWG) Nr. 443/77 über den Verkauf von Magermilchpulver aus öffentlicher Lagerhaltung für Schweine und Geflügel	28. 10. 78	L 301/37
27. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2524/78 der Kommission zur 15. Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis	28. 10. 78	L 301/38
27. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2525/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Trockenfutter	28. 10. 78	L 301/40
27. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2530/78 der Kommission zur Änderung bestimmter, in der Verordnung (EWG) Nr. 2395/78 pauschal im voraus festgesetzter Verkaufspreise für entbeintes Rindfleisch aus Beständen der irischen Interventionsstelle	28. 10. 78	L 301/46
27. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2531/78 der Kommission zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen dienenden Elemente	28. 10. 78	L 301/48

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
16. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2532/78 des Rates zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhr aus der Volksrepublik China	31. 10. 78	L 306/1
30. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2533/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	31. 10. 78	L 306/12
30. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2534/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	31. 10. 78	L 306/14
30. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2535/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	31. 10. 78	L 306/16
30. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2536/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung bestimmter Fisch- und Gemüsekonserven	31. 10. 78	L 306/19
27. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2537/78 der Kommission zur Verschiebung des Endtermins für die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Rohtabak der Ernte 1977	31. 10. 78	L 306/20
30. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2538/78 der Kommission zur Festsetzung der Sonderabschöpfung für neuseeländische Butter bei der Einfuhr in das Vereinigte Königreich	31. 10. 78	L 306/21
30. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2539/78 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge im Sektor Schweinefleisch	31. 10. 78	L 306/22
31. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2541/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	1. 11. 78	L 307/2
31. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2542/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	1. 11. 78	L 307/4
31. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2543/78 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	1. 11. 78	L 307/6
<b>Andere Vorschriften</b>		
24. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2482/78 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen	26. 10. 78	L 299/9
20. 10. 78 Entscheidung Nr. 2495/78/EGKS der Kommission zur Änderung der Entscheidung Nr. 25/67 vom 22. Juni 1967 betreffend eine Verordnung über die Befreiung vom Erfordernis vorheriger Genehmigung auf Grund des Artikels 66 Absatz 3 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl	27. 10. 78	L 300/21
26. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2497/78 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Schweden	27. 10. 78	L 300/26
27. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2526/78 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Geschirr, Haushalts- und Toilettegegenstände, aus Porzellan, der Tarifnummer 69.11, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2705/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	28. 10. 78	L 301/42
27. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2527/78 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für andere Waren aus Eisen und Stahl der Tarifnummer 73.40, mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2705/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	28. 10. 78	L 301/43
27. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2528/78 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Tonträger usw. der Tarifnummer 92.12, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2705/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	28. 10. 78	L 301/44

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
27. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2529/78 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Gesellschaftsspiele der Tarifnummer 97.04, mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2705/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	28. 10. 78	L 301/45
30. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2540/78 des Rates zur Aufrechterhaltung der Genehmigungspflicht für die Einfuhr von Handschuhen mit Ursprung in Malaysia nach Frankreich	1. 11. 78	L 307/1
—		
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2476/78 der Kommission vom 24. Oktober 1978 zur Änderung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen (ABl. Nr. L 298 vom 25. 10. 1978)	1. 11. 78	L 307/66
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2356/78 des Rates vom 9. Oktober 1978 über einige technische Anpassungen der Verordnung (EWG) Nr. 1850/78 zur Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände, die für Schiffe gelten, die die Flagge Schwedens führen (ABl. Nr. L 285 vom 11. 10. 1978)	1. 11. 78	L 309/15
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2539/78 der Kommission vom 30. Oktober 1978 zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge im Sektor Schweinefleisch (ABl. Nr. L 306 vom 31. 10. 1978)	4. 11. 78	L 310/23
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1562/78 des Rates vom 29. Juni 1978 zur Änderung der Verordnung Nr. 136/66/EWG über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (ABl. Nr. L 185 vom 7. 7. 1978)	8. 11. 78	L 314/14
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2562/78 der Kommission vom 30. Oktober 1978 über die Gewährung einer im voraus pauschal festzusetzenden Beihilfe zur privaten Lagerhaltung von Hintervierteln auf dem Rindfleischsektor (ABl. Nr. L 307 vom 1. 11. 1978)	8. 11. 78	L 314/14
—		
<b>Es sind nachzutragen:</b>		
19. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2451/78 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich zur Änderung einiger zolltariflicher Bezeichnungen	28. 10. 78	L 302/1
19. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2452/78 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland zur Änderung einiger zolltariflicher Bezeichnungen	28. 10. 78	L 302/13
19. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2453/78 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik zur Änderung einiger zolltariflicher Bezeichnungen	28. 10. 78	L 302/28
19. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2454/78 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen zur Änderung einiger zolltariflicher Bezeichnungen	28. 10. 78	L 303/1
19. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2455/78 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden zur Änderung einiger zolltariflicher Bezeichnungen	28. 10. 78	L 303/14
19. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2456/78 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Änderung einiger zolltariflicher Bezeichnungen	28. 10. 78	L 303/25

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn. Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 2,90 DM (2,40 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. • Postfach 13 20 • 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück • Z 5702 AX • Gebühr bezahlt

Die Bundespost stellt ihre im Rahmen des Postzeitungsdienstes geleisteten „Besonderen Dienste“ mit Ablauf des 31. Dezember 1978 ein.

Deshalb wird der Verlag dazu übergehen, das Bundesgesetzblatt selbst zu beanschriften. Außerdem werden die Abonnementsgebühren ab 1. Januar 1979 halbjährlich durch den Verlag berechnet.

### **Wichtiger Hinweis für die Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I**

Die Fortsetzung des Abonnements nach den in der folgenden Übersicht aufgeführten Terminen ist nur dann gewährleistet, wenn Sie dem Verlag spätestens bis zu den aus den Formularen ersichtlichen Stichtagen Ihre Lieferanschrift mitteilen. Benutzen Sie dazu bitte den Formularsatz, der dem Bundesgesetzblatt beigelegt hat.

Erläuterungen für das Ausfüllen der Formulare werden auf dem Deckblatt gegeben. Bestellungen und Abbestellungen sind künftig nur noch an den Verlag zu richten.

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen.

Beginn der Selbstbeanschriftung durch den Verlag entnehmen Sie bitte nachfolgender Übersicht:

<b>Für Abonnenten, deren Sitz in den folgenden Postleitzahlbezirken liegt</b>	<b>Beginn der Selbstbeanschriftung</b>	<b>Nummer und Datum des Bundesgesetzblattes, welchem das Formular beigelegt ist</b>
1000 bis 2994	1. Juli 1978	Nr. 13/1978 Teil I vom 11. März 1978
3000 bis 4995	1. September 1978	Nr. 24/1978 Teil I vom 12. Mai 1978
5000 bis 6994	1. November 1978	Nr. 36/1978 Teil I vom 5. Juli 1978
7000 bis 8999	1. Januar 1979	Nr. 53/1978 Teil I vom 7. September 1978

Bonn, im November 1978

BUNDESANZEIGER  
Vertriebsleitung Bundesgesetzblatt